

**0/4
Geschäftsordnung
für den
Ortschaftsrat Maichingen
vom 17.09.1997**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Ortschaftsrat am 17.09.1997 folgende Geschäftsordnung erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher als Vorsitzender/m und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten).
- (2) Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Personen bestehen. Eine Ortschaftsrätin/ein Ortschaftsrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, der/des Vorsitzenden, der Stellvertretung und der ständigen Gäste werden der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher mitgeteilt.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, wobei ständige Gäste mitgezählt werden. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los.

§ 3

Beschlussfassung

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung (§§ 10 bis 24) beraten und beschließen.

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs oder im Wege der Offenlegung (§ 25) beschlossen werden.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Ortschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrats in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrats entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht

Mit einem Viertel der Stimmen kann der Ortschaftsrat in allen Ortschaftsangelegenheiten verlangen, dass die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet und dass ihm oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird; in dem Ausschuss müssen die antragstellenden Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte vertreten sein.

§ 6

Amtsführung

Die Mitglieder des Ortschaftsrats müssen ihr Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der/des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7

Pflicht zu Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit so lange, bis sie die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- (3) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat.

§ 8 Vertretungsverbot

Eine Ortschaftsrätin/ein Ortschaftsrat darf Ansprüche und Interessen einer Anderen/eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie/er nicht als gesetzliche/r Vertreter/in handelt. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 9 Befangenheit und Folgen

- (1) Eine Ortschaftsrätin/ein Ortschaftsrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. der/dem derzeitigen oder früheren Ehegattin/en oder der/dem Verlobten,
 2. einer/einem in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einer/einem in gerader oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, oder
 4. einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Ortschaftsrätin/der Ortschaftsrat, im Falle der Nummer 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandten ersten Grades
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, die/dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Ortschaftsrätin/der Ortschaftsrat nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen der Ortschaftsrat.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum, bei öffentlicher Sitzung den Teil des Sitzungsraum, der dem Ortschaftsrat vorbehalten ist, verlassen.

III. SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATS

1. Allgemeines

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung und über die dazu gestellten Anträge, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, auf Grund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags, ferner auf Grund von Anfragen und Anträgen der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Gegenstand wird erst dann wieder behandelt, wenn dies wegen neuer Tatsachen oder neuer wesentlicher Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheint.

**§ 12
Sitzordnung**

Die Mitglieder des Ortschaftsrats sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den im Ortschaftsrat vertretenen Wählervereinigungen. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wählervereinigungen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ortschaftsrat. Die Sitzordnung innerhalb der Wählervereinigungen ist Angelegenheit.

2. Vorbereitung der Sitzung

**§ 13
Einberufung**

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Über den regelmäßigen Sitzungstag und den Sitzungsbeginn entscheidet der Ortschaftsrat durch Beschluss.
- (2) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 14) und Übersendung der erforderlichen Beratungsunterlagen, zu geschehen. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

**§ 14
Tagesordnung**

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Sie/er verweist dabei die Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen die Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit (§ 10) gegeben sind.
- (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen sind in der Regel eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben.

3. Geschäftsgang in der Sitzung

**§ 15
Verhandlungsleitung**

Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats.

§ 16
Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er kann Zuhörer/innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 18 Abs. 2).

§ 17
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Verhandlung über diesen Gegenstand zu stellen. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass ein Antrag schriftlich gestellt wird.
- (3) Anfragen aus dem Ortschaftsrat, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, können nach Erledigung der Tagesordnung gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass dies schriftlich geschieht. Wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, teilt die/der Vorsitzende Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung während der Sitzung ist nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Anträge der Fraktionen, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, müssen als Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates gesetzt werden.

§ 18
Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat die/der Vorsitzende. Sie/er kann dies auf städtische Mitarbeiter/innen übertragen.

- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Auf Verlangen des Ortschaftsrats muss die/der Vorsitzende städtische Mitarbeiter/innen zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Sie/er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen. Ein Mitglied des Ortschaftsrats darf zum selben Beratungsgegenstand nur mit Zustimmung des Gremiums mehr als dreimal das Wort ergreifen.
- (2) Nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister an der Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung, von Schluss- oder Vertagungsanträgen und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen; sie/er kann in gleicher Weise dem Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Eine Rednerin/ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Schluss der Beratung, Vertagung

- (1) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (2) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Eine Ortschaftsrätin/ein Ortschaftsrat die/der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag stellen.
- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 21
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird der Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 21) und Wahlen (§ 22).
- (2) Die/der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ortschaftsrats anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Berechnung der Hälfte "aller Mitglieder" ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Ortschaftsrätin/eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit und Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher anstelle des Ortschaftsrates nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte.

§ 22
Abstimmung

- (1) Die/der Vorsitzende formuliert den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann. Wird der Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Vertagung kommen vor Sachanträgen zur Abstimmung. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12). Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung festgestellt werden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 23 Abs. 2.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Stimmzettel sind von der/dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die/der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Ein Mitglied des Ortschaftsrats überzeugt sich vom Inhalt jedes Stimmzettels. Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die/der Vorsitzende oder in ihrem/seinem Auftrag die/der Schriftführer/in stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Bediensteten

Bei der Ernennung, Anstellung und Entlassung der Bediensteten ist nach den Vorschriften der §§ 37 Abs. 7 letzter Satz und 24 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 20 und 10 der Hauptsatzung vom 03.07.1979 i.d.F. vom 28.01.1997 zu verfahren.

**IV. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN UND
DURCH OFFENLEGUNG**

**§ 25
Offenlegungs- und Umlaufverfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

V. NIEDERSCHRIFT

**§ 26
Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. § 22 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs oder der Offenlegung (§ 25) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die/der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

**§ 27
Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird von der/dem Schriftführer/in geführt.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, von zwei Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Über bei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 28
Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgerinnen/Bürgern gestattet.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 29

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.